

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „ALB“ genannt) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der

ADA Cosmetics International GmbH, 77694 Kehl, Germany

ADA Cosmetic GmbH, 77694 Kehl, Germany

Body Care Concepts GmbH, 77694 Kehl, Germany

ADA Cosmetics International GmbH, 6474 Jerzens, Austria

ADA Cosmetics International GmbH, 6300 Zug, Switzerland

ADA Hotelcosmetic SLU, Barcelona, Spain

Scandinavian Amenities A/S, 2730 Herlev, Denmark

ADA Far East Ltd., Hong Kong

ADA France Sarl., Strasbourg, France

(nachfolgend gemeinschaftlich oder jeder einzeln „ADA“ genannt), sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Die ALB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Diese ALB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob ADA die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die ALB gelten in ihrer jeweiligen Fassung bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass ADA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der ALB kann auf der Homepage von ADA (www.ada-cosmetics.com) abgerufen werden.

1.3. Die ALB von ADA gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch von ADA nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss, Preise, Verpackungskosten

2.1 Angebote von ADA sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn dem Käufer nach einer Bestellung, gegebenenfalls innerhalb der von ihm gesetzten Frist, eine schriftliche Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung zugeht.

2.2 Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen haben rein informatorischen Charakter. ADA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben. Kataloge von ADA werden ständig überarbeitet. Produktänderungen bleiben daher vorbehalten. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Lieferung sind allein die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben maßgeblich. Bestimmte Eigenschaften der zu liefernden Ware gelten nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Bezugnahme auf Normen oder vereinbarte Spezifikationen oder auf einen Warenkatalog allein beinhaltet lediglich eine nähere Waren- bzw. Leistungsbezeichnung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

2.3 Alle Preise gelten ab Werk von ADA zuzüglich Umsatzsteuer und Verpackung (vgl. Ziffer 3.1) sowie vorbehaltlich Preiserhöhungen wegen Material- oder Lohnkostenteuerungen. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung nach Wahl von ADA gegen Berechnung der Selbstkosten.

2.4 Beim Versendungskauf (Ziffer 3.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer gegebenenfalls vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Versand

3.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausschließlich ab-Werk von ADA, in 77694 Kehl, Deutschland, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

3.2 Mangels Weisung des Käufers bestimmt ADA Beförderer, Beförderungsart und -mittel. Eine Transportversicherung wird von ADA auf vorherige Anfrage des Käufers abgeschlossen (Ziffer 2.4).

3.3 Teillieferungen sind zulässig, können anteilig fakturiert werden und sind anteilig zu bezahlen, soweit diese für den Käufer nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Käufer dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

3.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits bei Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

4. Lieferzeit, Verzug

4.1 Angegebene Liefertermine gelten stets nur annähernd und sind nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten sowie nicht vor Leistung von vereinbarten Vorauszahlungen.

4.2 Sofern verbindliche Lieferfristen durch ADA aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Käufer hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ADA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, weder ADA noch die Zulieferer von ADA ein Verschulden trifft oder ADA im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Die verkäuferseitigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie gesetzliche Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt

bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gemäß Ziffer 9 dieser ALB.

4.3 Der Eintritt des Lieferverzuges von ADA bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Käufer erforderlich.

4.4 Befindet sich der Käufer mit einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in Verzug, ist ADA berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzuges zu verlängern. Ziffer 5 gilt entsprechend.

5. Abnahme, Abrufaufträge

5.1 Lieferungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Mängelrechte entgegenzunehmen. Der Käufer trägt die durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen etc. Ohne besonderen Nachweis hat er mindestens pro Woche der Verspätung 0,5% des Auftragswertes, maximal jedoch 5%, zu bezahlen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von ADA (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale gemäß vorstehendem Satz 3 ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass ADA kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale gemäß vorstehendem Satz 3 entstanden ist. ADA darf dem Käufer schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht von ADA, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach Fristablauf kann ADA den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadensersatz verlangen.

5.2 Lieferverträge ohne festen Liefertermin ("auf Abruf") sind nur ausnahmsweise und bei ausdrücklicher gesonderter schriftlicher Vereinbarung möglich. ADA bestätigt den Termin, ab welchem die Lieferung erfolgen kann. Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung steht die Ware auf Abruf für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ab Vertragsschluss zur Verfügung. Nach diesem Zeitraum ist ADA zur vollständigen Lieferung berechtigt. Abrufe sind spätestens 2 Wochen zuvor anzukündigen. Die in der gesonderten Vereinbarung getroffenen Regelungen haben Vorrang vor diesen ALB, sofern sie von diesen abweichen.

6. Zahlung

6.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Zahlungen sofort nach Erhalt der Ware netto ohne Abzug zu erbringen. Alle Zahlungen erfolgen in der Rechnungswährung „frei Zahlstelle“ von ADA. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei kundenspezifischen Teilen (Sonderanfertigungen) oder Varianten derselben hat ADA grundsätzlich ein Recht auf Anzahlung in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Kaufpreises.

6.2 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Kaufpreis für die Dauer des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. ADA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von ADA auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Ist Teilzahlung vereinbart und bleibt der Käufer mit einem Betrag von mehr als 10% des noch offenen Kaufpreises im Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

6.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von ADA auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Hingabe ungedeckter Schecks), ist ADA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann ADA sofort den Rücktritt

erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7. Verantwortlichkeit für Vertragsmäßigkeit der Ware

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht ein anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

7.2 Grundlagen der Mängelhaftung von ADA sind vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarungen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt ADA keine Haftung.

7.3 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist (§§ 377, 381 HGB). Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so hat der Käufer ADA hiervon unverzüglich nach Ablieferung eine schriftliche Anzeige zu machen, spätestens jedoch binnen sieben Werktagen nach Ablieferung. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich der Mangel zeigte, spätestens jedoch binnen sieben Werktagen nach diesem Zeitpunkt. Für die fristgemäße Mängelrüge nach den vorstehenden Sätzen 2 und 3 genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ADA für den entsprechend nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.4 Der Nachweis der pfleglichen Behandlung sowie ordnungsgemäßen, fachgerechten und trockenen Lagerung der Ware obliegt dem Käufer.

7.5 Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so darf ADA auch bei wesentlichen Mängeln die Mangelhaftigkeit zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Aufforderung durch den Käufer beheben. ADA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurück zu behalten. Der Käufer hat ADA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurück zu geben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt ADA, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann ADA die hieraus entstehenden Kosten vom Käufer ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

7.6 Die Nachbesserung kann nach Abstimmung mit ADA auch durch den Käufer erfolgen und findet am vertraglich bestimmten Ort des Empfängers statt. Weicht der Ort des Empfängers vom Geschäftssitz des Käufers ab, so muss dies ADA gegenüber offengelegt werden. Andernfalls erfolgt keine Übernahme der dadurch entstehenden höheren Kosten. Der Käufer ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß den Anweisungen von ADA verpflichtet.

7.7 Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.8 Quantitätstoleranzen für Standardartikel von ADA nach Katalog bis zur Höhe von 5% und für besondere (kundenspezifische) Teile bis zur Höhe von 10% sind zulässig. Sonstige Abweichungen in, Maßen, Qualität, Gewichten, äußerlicher Beschaffenheit und ähnlichem sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.

7.9 Werden vom Käufer Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - keine technische Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler vorgenommen.

7.10 Auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers, der schriftlich gegenüber ADA zu erklären ist, kann die Produktgestaltung, -beschreibung und -kennzeichnung (insbesondere Produktetiketten, Beipackzettel, etc.) individuell beauftragt werden, eine Beschriftung kann beispielsweise in einer vom Käufer gewünschten Landessprache erfolgen. Soweit der Käufer Ware im Ausland an Dritte weiterveräußert, übernimmt ADA keine Haftung dafür, dass die Ware selbst und insbesondere die Produktgestaltung, -beschreibung und -kennzeichnung den Anforderungen der Rechtsordnung des jeweiligen Staates entsprechen. Der Weiterverkauf geschieht auf Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Käufers. Sollte ADA in einem vorstehend beschriebenen Fall wegen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Käufer, ADA von dieser Inanspruchnahme und eventuell damit verbundenen Kosten (Gericht, Rechtsanwälte, behördliche Zahlungspflichten, etc.) vollumfänglich auf erstes Anfragen umgehend freizustellen.

8. Werkzeuge, Pläne, Verkaufsunterlagen

8.1 ADA ist berechtigt, über für besondere (kundenspezifische) Teile gefertigte Werkzeuge und Formateile nach Ablauf eines Jahres nach Durchführung des letzten Auftrages nach ihrem Ermessen zu verfügen. Dies gilt auch hinsichtlich eines in Rechnung gestellten Werkzeugkostenanteils.

8.2 Alle Rechte an von ADA gefertigten Werkzeugen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Urheber-, Patent- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu. Sämtliche Verkaufsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von ADA und sind auf Anforderung zurückzusenden (vgl. Ziffer 2.2).

9. Sonstige Verantwortlichkeit von ADA

9.1 Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ADA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadenersatz haftet ADA – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ADA nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ADA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ADA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für

Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Organe und Mitarbeiter von ADA.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn ADA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere aus §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Höhere Gewalt

10.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.

10.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung oder schriftlichen Rücktritt beenden, wenn dessen Durchführung seit Eintritt des in Ziffer 10.1 genannten Leistungshindernisses für mehr als 6 Monate verhindert ist.

11. Verjährung

11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme.

11.2 Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadenersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsverbindung (gesicherte Forderungen) Eigentum von ADA. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von ADA in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

12.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat ADA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die ADA gehörenden Waren erfolgen. Der Käufer unterstützt ADA bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um dessen Eigentum zu schützen. Der Käufer informiert ADA unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Eigentum entstehen. Der Käufer wird auf seine Kosten eine Versicherung für die gelieferten Waren gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige Risiken für die Zeit bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung abschließen.

12.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ADA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück zu treten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf ADA diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder

eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

12.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

12.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von ADA entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ADA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter das Eigentumsrecht bestehen, erwirbt ADA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

12.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von ADA gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ADA ab. ADA nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 12.2 aufgeführten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

12.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben ADA berechtigt. ADA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ADA gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ADA den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 12.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, kann ADA verlangen, dass der Käufer ADA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

12.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderung von ADA um mehr als 10%, wird ADA auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von ADA freigeben.

13. Verschiedenes

13.1. Rechte und Pflichten der Parteien sind nicht übertragbar, ausgenommen Abtretungen von Kaufpreisansprüchen an Banken von ADA.

13.2. Änderungen und Ergänzungen dieser ALB oder von geschlossenen Verträgen sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.

13.3. Sollte der Vertrag oder eine der vorgenannten Bestimmungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13.4. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 7.6 Satz 3 unberührt.

13.5. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maßen, Farben, Gewichten, Kennzeichnungen etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Käufer wird ADA gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der ADA Cosmetics International GmbH in 77694 Kehl. ADA ist in jedem Fall auch berechtigt, die für den Sitz des Käufers zuständigen Gerichte anzurufen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14.2 Für diese ALB und alle Rechtsbeziehungen zwischen ADA und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 12. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

14.3 Im Falle von Verträgen, die einem ausländischen Recht unterliegen, gelten diese ALB weiterhin. Sollte eine der Klauseln der vorliegenden ALB zwingenden Regelungen des ausländischen Rechts widersprechen, so gilt dahingehend das ausländische Recht mit der Maßgabe, dass die restlichen Regelungen der ALB unberührt bleiben.

14.4 Andere Bestimmungen, die nicht bereits in dieser Vereinbarung festgelegt sind, gelten nicht.

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen
Stand: Juli 2016

ADA Cosmetics International GmbH
AG Freiburg, HRB 700719
Rastatter Straße 2a, 77694 Kehl, Germany

ADA Cosmetic GmbH
AG Freiburg, HRB 370728
Rastatter Str. 2a, 77694 Kehl, Germany

Body Care Concepts GmbH
AG Freiburg, HRB 371330
Rastatter Str. 2a, 77694 Kehl, Germany

ADA Cosmetics International GmbH
FN 169771 p
Dorf 157, 6474 Jerzens, Austria

ADA Cosmetics International GmbH
CHE-108.574.156
Alpenstrasse 15, 6300 Zug, Switzerland

ADA Hotelcosmetic SLU
N.I.F. B59111641
2a Planta Muelle de Barcelona Barcelona, Spain

Scandinavian Amenities A/S
P-nr: 1004050081
Hørkær 26, 2730 Herlev, Denmark

ADA Far East Ltd.
Suite 2802-03; 28/F New Tech Plaza; 34 Tai Yau Street San
Po Kong; Kowloon, Hong Kong

ADA France Sarl
R.C.S. Strasbourg TI 950 623 793 No Gestion 89 B 1027
Boîte Postale 74, Strasbourg, France